Der Landrat
des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte
als untere Wasserbehörde

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

Postzustellungsurkunde
Gemeinde Tützpatz
über
Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Regionalstandort:
Waren (Müritz)
Amt/SG:
Umweltamt
Wasserwirtschaft/Gewässerschutz
Auskunft erteilt:
Herr Schwemer
E-Mail: axel.schwemer@lk-seenplatte.de
Zimmer: 4.40
Telefon: 0395 57087 4348
Fax: 0395 57087 65966
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Mein Zeichen:	Datum:
		662/ASch	19.10.2021

Wasserrechtliche Plangenehmigung

662-PG-71146-06-2021

gemäß §§ 67 und 68 WHG i.V.m. § 113 Abs. 1 LWaG M-V und § 74 Abs. 6 VwVfG M-V
für das Vorhaben

**„Umverlegung TÜ 34–
Gewässerausbau in Tützpatz“**

Vorhabensträger:

Gemeinde Tützpatz
über
Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Inhalt

A. Verfügender Teil / Entscheidung ... 3
A.1. Genehmigung des Planes ... 3
A.2. Planunterlagen ... 3
A.3. Konzentrationswirkung ... 4
A.4. Ausnahmen und Befreiungen von Verboten des Landschafts- und Naturschutzes ... 4
A.5. Örtliche Lage ... 5
A.6. Beteiligungen ... 5
A.8 Hinweise ... 8
A.9 Gebühr und Auslagen ... 9
B. Begründung ... 9
B.1. Sachverhalt ... 9
B.2. Verfahrensrechtliche Bewertung ... 9
B.3. Umweltverträglichkeit ... 10
B.4. Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens ... 11
C. Rechtsbehelfsbelehrung ... 12

Auf Antrag der Gemeinde Tützpatz und auf Grundlage der

- §§ 67 und 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung
- i.V.m. § 113 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), in der derzeit geltenden Fassung und
- § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V Nr. 17 S. 476), in der derzeit geltenden Fassung

erlässt der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde folgende

Wasserrechtliche Plangenehmigung

662-PG-711046-06-2021

A. Verfügender Teil / Entscheidung

A.1. Genehmigung des Planes

Der Plan für das Vorhaben

„Umverlegung TÜ 34–
Gewässerausbau in Tützpatz“

wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Hinweisen **genehmigt**.

Gegenstand des Planrechtsverfahrens sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

Ersatzneubau des verrohrten Gewässerabschnittes des TÜ 34 im Bereich des B-Plangebietes Birkenweg bei veränderter Trassierung und zukünftigem Verlauf in öffentlichem Wegeflurstück auf einer Länge von ca. 150 m

Ziel der Maßnahme ist der sichere Abfluß des Gewässerabschnittes über öffentlichen Raum, da die im derzeitigen Trassenverlauf liegenden Grundstücke nicht bzw. nicht sinnvoll genutzt werden können.

A.2. Planunterlagen

Folgende Unterlagen wurden eingereicht und werden für verbindlich erklärt, soweit in dieser Genehmigung nichts anderes geregelt ist:

Teil	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Antrag auf Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens und Bitte um Erteilung der Genehmigung vom 01.09.20	eingegangen am 01.09.2021 per Mail

1 Baubeschreibung	Inhaltsverzeichnis 1 Allgemeine Beschreibung 2 Notwendigkeit der Umverlegung 3 Technische Gestaltung	
2 Stellungnahmen und Auskünfte	- *Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“* - *Landkreis Mecklenburgische Seenplatte*	- *Schreiben vom 04.08.2021* - *Schreiben vom 14.10.2021*
3 Zeichnungen	- Kartendarstellung der geplanten Leitung und des Bestandes	M 1:250
Durch uWB angeforderte Unterlagen		
	Erklärung Flächeneigentümer	Mail vom 06.09.2021

A.3. Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange festgestellt.
Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§§ 67 und 68 WHG i.V.m. § 113 Abs. 1 LWaG M-V und § 74 Abs. 6 Nr. 2 und § 75 Abs. 1 VwfG M-V).

Privatrechtliche Verträge hat der Vorhabenträger selbst mit den in ihren Grundrechten Betroffenen abzuschließen, bevor er die Grundstücke in Anspruch nimmt oder andere Rechte beeinträchtigt. Rechtzeitig vor der Inanspruchnahme der Grundstücke hat der Vorhabenträger eine Beweissicherung für eventuelle Schäden sicherzustellen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind alle in Anspruch genommenen Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zurück zu führen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei der Vertragsgestaltung sind die Vorgaben, die in den Einverständniserklärungen und Stellungnahmen der Eigentümer aufgeführt sind, aufzunehmen und verbindlich abzusichern.

A.4. Ausnahmen und Befreiungen von Verboten des Landschafts- und Naturschutzes

A.4.1 Eingriffsregelung

Das Verlegen von unterirdischen und oberirdischen Leitungen außerhalb des Straßenkörpers im Außenbereich stellt gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Ziffer 13 NatSchAG M-V Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG bedürfen Eingriffe in Natur und Landschaft der Genehmigung.
Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Da der Eingriff zeitlich begrenzt und nur temporär ist und es sich um die Umverlegung einer vorhandenen Rohrleitung auf Ackerland bzw. Straßen und Wegen handelt, sind Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich. Der ursprüngliche Zustand der Fläche wird nach Abschluss der Sanierung wiederhergestellt.

A.4.2 nationale Schutzkategorien

Das Planungsgebiet unterliegt keiner Schutzkategorien.

A.4.3 europäische Schutzkategorien

Das Planungsgebiet unterliegt keiner Schutzkategorien.

A.5. Örtliche Lage

Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte
Amtsverwaltung: Amt Treptower Tollensewinkel

Gemeinde: Tützpatz
Gemarkung: Tützpatz
Flur: 2
Flurstücke: 38/78, 38/33

A.6. Beteiligungen

A.6.1 Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Die TÖB wurden mit der Bitte um Stellungnahme durch die uWB am Verfahren beteiligt. Darunter fallen die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden. Durch ihre Beteiligung und Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen wurde das Benehmen gemäß § 74 Abs. 6 Pkt. 2 VwVfG M-V hergestellt. Die Genehmigungsbehörde hat die Stellungnahmen abgewogen und das Ergebnis in den Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

TÖB	**durch uWB** Rückmeldung zum	**Berücksichtigung unter Nebenbestimmung Nr.**
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Bauamt / Kreisplanung –	19.03.2021	A.7.4 – A.7.8

A.6.2 Eigentümer

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden im Verfahren sowohl durch den Vorhabenträger als auch separat durch die Genehmigungsbehörde beteiligt. In den eingegangenen Stellungnahmen und Erklärungen wurde dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Die Inanspruchnahme von Grundstücken wird durch privatrechtliche Verträge geregelt.

Nebenbestimmungen

A.7.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

A.7.1.1
Die Ausführung hat nach den genehmigten Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen zu erfolgen. Änderungen gegenüber dem genehmigten Plan, die sich in der Ausführungsplanung oder der Bauausführung ergeben, sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vorab anzuzeigen. Diese entscheidet, ob es einer Änderung der Plangenehmigung bedarf.

A.7.1.2
Der Antragsteller hat die gesamte Maßnahme plan-, zeit- und sachgemäß nach den in diesem Bescheid vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen auszuführen. Die technischen Regeln des Wasserbaus sind einzuhalten.

A.7.1.3
Es ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen oder im oberirdischen Gewässer abfließen können, die zu einer Beeinträchtigung der Gewässer führen können. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, die zur Schädigung eines Gewässers führen können, sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

A.7.1.4
In den beplanten Gewässerabschnitt einmündende Leitungen/Dränagen sind zu berücksichtigen, in geeigneter Weise in den auszubauenden Gewässerabschnitt einzubinden und in ihrer Funktionstüchtigkeit zu erhalten. Werden Abwassereinleitungen festgestellt, ist die Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu informieren.

A.7.1.5
Beginn, Unterbrechung sowie Beendigung der Bauausführung sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie den von der jeweiligen Maßnahme Betroffenen, insbesondere den Bewirtschaftern und Eigentümern der Flächen anzuzeigen. Die Anzeige hat zu erfolgen, sobald dem Vorhabenträger ein neuer Bauzeitenplan oder eine Änderung desselben bekannt wird.

A.7.1.6
Die untere Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist zur Bauanlaufberatung zu den Bauberatungen einzuladen. Zur Bauabnahme sind die Eigentümer bzw. ihre Bevollmächtigten einzuladen.

A.7.1.7
Die durch die Bauausführung entstandenen Schäden sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beheben. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen.

A.7.2 Nebenbestimmungen zu Versorgungsleitungen
Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Planungsgebiet keinerlei Versorgungsleitungen. Weitere im Baugebiet vorgefundene Leitungen sind zu schützen und zu erhalten. Die Eigentümer oder Leitungsträger sind über das Vorhandensein zu unterrichten und unverzüglich einzubeziehen.

A.7.3 Nebenbestimmungen Bodenschutz/Abfallrecht

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.

Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) sowie der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des KrWG und des AbfWG M-V und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

A.7.4 Kampfmittelbelastung

Nach den vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (LBPK M-V) zur Verfügung gestellten Karten ist der vorgesehene Baubereich nicht als kampfmittelbelastetes Gebiet bekannt.

Erfolgen Arbeiten in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb vorhandener Trassen (z.B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst davon aus, dass bei den durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Einzelfunde sind jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei Erdarbeiten unerwartet kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen. Die Fundstelle ist der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde oder der nächsten Polizeidienstelle unverzüglich anzuzeigen (§ 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V). Ggf. ist der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

A.7.5 Denkmalrecht

Bei dem geplanten Vorhaben werden denkmalpflegerische Belange von Bau-/ Einzeldenkmalen *nicht* berührt. In der Umgebung des Vorhabens sind Bodendenkmale nicht bekannt.

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig und unerwartet archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der natürlichen Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises (Ansprechpartnerin: Frau Ehlert, Tel.: 0395- 57087 2433, E-Mail: kerstin.ehlert@lk-seenplatte.de) unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V, Archäologie und Denkmalpflege, mindestens jedoch für 5 Werktage ab Zugang der Anzeige, für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten.

A.7.6 Immisionsschutz
Dem geplanten Vorhaben stehen keine immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegen.
Bei der Ausführung des Vorhabens ist dem Schutz der Anwohnerbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch baubedingte Geräusch- und Staubemissionen Rechnung zu tragen. Dabei verpflichten das Gebot zur Rücksichtnahme bzw. die Anforderungen nach § 22 BImSchG den Bauherrn hinsichtlich der von Baumaschinen ausgehenden Lärmemissionen während der Bauphase zur Einhaltung der nach Ziff. 3.1 der AVV Baulärm vorgegebenen gebietsbezogenen Lärmimmissionsrichtwerte Tag und Nacht. Als Nachtzeit gilt für Baustellen die Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr. Die bei den Arbeiten auftretende Lärm- und Staubentwicklung ist durch geeignete arbeitsorganisatorische und/oder technologische Maßnahmen (z. B. Begrenzung der Arbeiten auf die in Anlehnung an die AVV Baulärm gültigen Tageszeiten von 07.00 – 20.00 Uhr, Staubbindung durch Befeuchten, Begrenzung der Fallhöhen, Beachtung der Windverhältnisse, Einschränkung des Fahrzeugverkehrs) auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

A.7.8 Geoinformations- und Vermessungsrecht
Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bestehen weder Bedenken gegen die Baumaßnahme, noch werden Bedingungen gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 26 Abs. 8 Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V **Grenzmarken** zu schützen sind. Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

A.7.9 Salvatorische Klausel
Sollten sich bis zum Baubeginn oder während der Bauphase Ansprechpartner oder Zuständigkeiten ändern, dann sind die Verfügungen und Hinweise in dieser Entscheidung so auszulegen, dass ihr Schutzzweck erreicht werden kann.

A.7.10 Sofortige Vollziehung
Die sofortige Vollziehung dieser Plangenehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 VwGO angeordnet.

A.8 Hinweise

A.8.1 Haftung
Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er die erteilten Auflagen und Hinweise nicht erfüllt und beachtet.

A.8.2 Allgemeine Hinweise

A.8.2.1
Dieser Bescheid regelt nur öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende
Eigentumsverhältnisse werden durch diese Genehmigung selbst nicht verändert und sind daher nicht

Gegenstand dieses Verfahrens. Sie ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

A.8.2.2
Die Plangenehmigung ergeht gemäß § 70 Abs. 1 i. V. mit § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt der
nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen.

A.9 Gebühr und Auslagen

Der Bescheid ergeht kostenfrei.
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1,2 und 8 Abs. 1 Nr. 5 Verwaltungskostengesetz. Danach sind gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 VwKostG M-V Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie Zweckverbände von Verwaltungsgebühren befreit, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

B. Begründung

B.1. Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben
Die Gemeinde Tützpatz, vertreten durch das Amt Trptower Tollensewinkel, beabsichtigt, einen ca. 150 m langen Teilabschnitt des verrohrten Gewässers TÜ 34 durch einen Neubau mit Veränderung der derzeitigen Trassierung und geringfügiger Erhöhung der Dimension zu ersetzen

B.1.2 Verfahren
Die Gemeinde Tützpatz hat mit Schreiben vom 01.09.2021 die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben beantragt.
Auf Grundlage der § 70 WHG und § 113 Abs. 1 LWaG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Pkt. 1 & 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz-VwVfG M-V wurden die voraussichtlich betroffenen Träger öffentlicher Belange (TÖB) am Verfahren beteiligt. Die Planung wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen fortgeführt. Weitere TÖB wurden durch die untere Wasserbehörde (uWB) im Vorfeld der Genehmigung beteiligt und die betroffenen Grundstückseigentümer durch die uWB angehört.

Die Grundstückseigentümer erklärten sich mit dem Vorhaben einverstanden. Alle in den vorgegebenen Fristen eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

B.2. Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlagen
Rechtsgrundlagen für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung sind

- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung,
- das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) in der derzeit geltenden Fassung,

- das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V Nr. 17 S. 476), in der derzeit geltenden Fassung,
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung,
- das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), in der derzeit geltenden Fassung,
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit geltenden Fassung,
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012, in der derzeit geltenden Fassung,
- Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) vom 15. Januar 1997, in der derzeit geltenden Fassung,
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) vom 6. Januar 1998, in der derzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung

Gewässerausbau ist die wesentliche Umgestaltung von Gewässern (§ 67 Abs. 2 WHG). Dieser bedarf der Planfeststellung. Soweit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs 2 WHG). Für Verwaltungsverfahren ist das Landesverwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden (§ 113 Abs. 1 LWaG). Entsprechend § 74 Abs. 6 des VwVfG M-V kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG M-V entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Sie werden durch entsprechende Auflagen und Hinweise abgesichert.

B.2.2 Zuständigkeit

Der TÜ 34 ist ein Gewässer II. Ordnung. Nach § 107 Abs. 1 LWaG liegt die Zuständigkeit für das Verfahren beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde.

B.3. Umweltverträglichkeit

Gemäß Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Im Ergebnis wurde am 01.09.2021 festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wurde mit Niederschrift vom 01.09.2021 dokumentiert und auf dem Internetportal www.uvp-verbund.de, auf dem die Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder veröffentlicht werden, der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

B.4. Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung
Das Vorhaben dient der Sicherstellung der Vorflut im Einzugsgebiet des TÜ 34.
B.4.2 Naturschutz
Das NatSchAG M-V regelt im Einzelnen, welche Vorhaben als Eingriffe gelten (§ 12 Abs. 1 NatSchAG M-V) und welche Vorhaben grundsätzlich – als gesetzgeberische Regelvermutung – nicht als Eingriffe anzusehen sind (§ 12 Abs. 2 Satz 1 NatSchAG M-V).
Es wird eingeschätzt, dass die o.g. Maßnahme nur geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat. Aus diesem Grund ist eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.

Durch das Vorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotope oder Schutzgebiete betroffen.

Entsprechend § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Gemäß § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung dieser führen können, verboten.
Eingriffe in den Gehölz- und Baumbestand sind im Rahmen dieser Maßnahme nicht vorgesehen, Aufgrabungen im Bereich von Bäumen erfolgen außerhalb des Wurzelbereichs.

B.4.3 Einzelne Maßnahmen
Gemäß § 36 VwVfG M-V kann diese Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn sie sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Genehmigung erfüllt werden.

A.7.1 Die erteilten Auflagen sind Maßnahmen, um den Forderungen nach § 67 Abs. 1 und § 68 Abs. 3 WHG gerecht zu werden. Im Rahmen der Gewässeraufsicht obliegt der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 100 WHG die Überwachung der Gewässer und der Maßnahmen, soweit diese dem Genehmigungsverfahren nach dem Wasserrecht unterliegen. Die erteilten Auflagen dienen der Durchsetzung dieser Rechtsvorschrift und sind somit erforderlich.

A.7.1.4 Die Auflage dient dem Erhalt der Funktionstüchtigkeit von bereits vor der Ausbaumaßnahme einmündenden Leitungen und der Feststellung der Rechtmäßigkeit, vor allem eventueller Schmutzwassereinleitungen, sowie der Berücksichtigung weiterer Leitungen und Anlagen anderer Versorgungsträger.

A.7.2 Die Auflagen dienen der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der vorhandenen Versorgungsleitungen.

A.7.10 Die sofortige Vollziehung wurde aufgrund haushaltsrechtlicher Zwänge im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gesamtabwägung
Am gegenständlichen Vorhaben besteht öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Belange des Wasser- und Bodenschutzes sind ausreichend in der Unterlage gewürdigt. Soweit der Sinn und Zweck der Auflagen und Bedingungen bereits in Teil A genannt wurde, war in Teil B keine Begründung mehr erforderlich. Auf die Belange anderer Behörden wurde hingewiesen.

Die berechtigten Forderungen fanden Eingang als Nebenbestimmungen. Die Auflagen, Forderungen und Hinweise standen der geplanten Baumaßnahme nicht entgegen. Die Plangenehmigung konnte daher mit entsprechenden Nebenbestimmungen erlassen werden.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald erhoben werden.

Hinweis:
Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs/einer Klage entfällt gemäß § 80 Absatz 2 VwGO. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Axel Schwemer
Sachbearbeiter